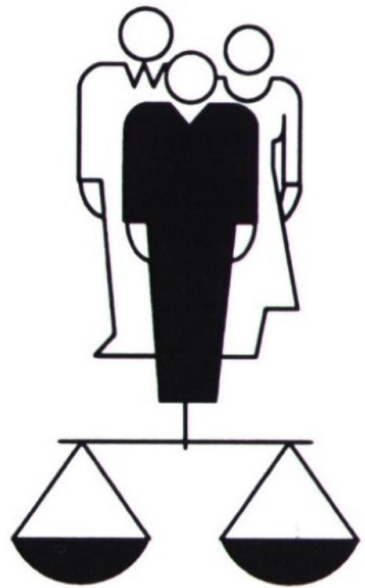


SCHÖFFEN/ EHRENAMTLICHE RICHTER



Allgemeine Merkmale

- Tätigkeit in der ordentlichen Gerichtsbarkeit
- keine Berufsrichter
- vertreten das Volk
- keine Befähigung zum Richteramt erforderlich
- kein Dienstverhältnis
- z. B. auch Handelsrichter (§ 105 GVG)

Aufgaben

- Teilnahme an der Rechtsprechung
- Vertreter des Volkes in der Rechtsprechung
- Mitwirkung mit vollem richterlichen Stimmrecht
- Haben dabei alle Rechte und Pflichten eines Berufsrichters

Rechtstellung

- Ehrenamt → keine Bezahlung (§ 31 GVG)
- Aufwandsentschädigung + Fahrtkosten
- Verdienstausschlag wird ersetzt
- Hilfsschöffen bei Ausfall (§ 49 GVG)

Zugang/Voraussetzungen

- Deutscher Staatsbürger
- 25–70 Jahre
- Wohnsitz in der Gemeinde
- parteipolitisch ungebunden
- bestimmte Berufe ausgeschlossen
- Amtszeit: 5 Jahre